

Externe Dokumentation gemäß Niederspannungs-Richtlinie (LVD)

Die externe Dokumentation ist jene, die dem Gerät beigelegt ist und der Installation, der Wartung, der Inbetriebnahme und dem Betrieb des Gerätes dient.

Betriebsanleitung

Ähnlich wie bei der EMV-Richtlinie definiert Artikel 6 (7) als Pflicht des Herstellers „Die Hersteller gewährleisten, dass dem elektrischen Betriebsmittel eine Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein“.

Das bedeutet auch, dass die Betriebsanleitung und alle weiteren Informationen unter Umständen in mehreren Sprachen erstellt werden müssen. Es ist dabei auch gleichgültig, ob es sich bei den Endnutzern um Verbraucher oder andere Endnutzer handelt. Speziell bezüglich der Sicherheitsanforderungen werden mögliche Gefahren und deren Abwendung in einer für den Verbraucher verständlichen Sprache vorhanden sein müssen. Das für die EMV-Richtlinie veröffentlichte „Summary der language requirements“ kann als Leitfaden dienen und ist unter <http://ec.europa.eu/docsroom/documents/23623?locale=de> verfügbar.

Sofern in spezifischen Rechtsvorschriften nicht anders festgelegt, müssen

- a) Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen unabhängig bereitgestellt werden
- b) die Sicherheitsinformationen zwar auf Papier vorgelegt werden, aber es wird nicht verlangt, dass alle Anleitungen ebenfalls auf Papier vorliegen; sie können auch elektronisch oder in einem anderen Datenspeicherungsformat bereitgestellt werden.

Allerdings sollte Verbrauchern, die dies wünschen, immer kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt werden.

Zur Betriebsanleitung gehören auch alle Informationen, die für die sichere Verwendung des Produkts erforderlich sind, damit der Verbraucher das Produkt montieren, installieren, betreiben, lagern, instand halten und entsorgen kann. Eine Montage- oder Installationsanleitung sollte eine Teileliste enthalten und die erforderlichen Fähigkeiten oder Werkzeuge angeben.

Wenn auf Grund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels kein Kennzeichen zur Identifikation (Artikel 6 (5), z.B. Typen-, Chargen- oder Seriennummer) und/oder der Namen, die eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers und dessen Postanschrift (Artikel 6 (6)) nicht am elektrischen Betriebsmittel angebracht sind, müssen diese in den dem elektrischen Betriebsmittel beigelegten Unterlagen angegeben werden. Das gilt auch für die CE-Kennzeichnung (Artikel 17 (1)).

Sicherheitsinformationen

Was gegenüber der EMV-Richtlinie dazukommt, sind die erforderlichen Sicherheitsinformationen. Diese werden sich wiederum auf die möglichen Gefahren und deren Abwendung durch entsprechende Handhabung, bestimmungsgemäßen Gebrauch und der Vorgabe von Umweltbedingungen (Temperaturen, ...) beziehen. Dazu können auch Angaben über Einschränkungen der Verwendung, erforderliche persönliche Schutzausrüstungen, Wartung und Reinigung oder Reparaturen enthalten sein.

Bestimmte Produktnormen können zusätzliche Sicherheitsinformationen und Warnhinweise fordern. Beispielsweise listet die EN 62368-1 eine Reihe von „hinweisenden Schutzvorrichtungen“ für Lithium-Knopfzellen, thermische Energiequellen oder für sichtbare UV- und IR-Strahlung u.a. auf.

Die Hersteller dürfen nicht nur den von ihnen vorgesehenen Verwendungszweck eines Produkts vor Augen haben, sondern müssen sich in den durchschnittlichen Benutzer eines bestimmten Produkts hineinversetzen und sich vorstellen, wie dieser das Produkt aller Wahrscheinlichkeit nach benutzen wird. Darüber hinaus könnte ein Werkzeug, das allein für die gewerbliche Verwendung entworfen und vorgesehen ist, auch für nicht gewerbliche Zwecke genutzt werden, und der betreffende Entwurf bzw. die Sicherheitsinformationen müssen dieser Möglichkeit Rechnung tragen. Die Verwendung von Symbolen nach internationalen Normen kann eine Alternative zu schriftlichen Feststellungen sein.

Was die Angabe von sicherheitsbezogenen Informationen umfassen kann, erläutert die EN 82079-1 (Erstellen von Gebrauchsanleitungen – Gliederung, Inhalt und Darstellung Teil 1: Allgemeine Grundsätze und ausführliche Anforderungen) im Kapitel 5.5.1:

- *„der bestimmungsgemäße Gebrauch des Produkts, wesentliche Funktion/Zweck und Anwendungsbereich und die zu beachtenden grundlegenden Sicherheitsprinzipien;*
- *die Grenzen der Anwendung im Hinblick zum Beispiel auf Ort, Zeit, Umgebung und die Art der Anwendung, Materialien und Zusätze, einsetzbare Werkzeuge sowie klimatische Bedingungen für Betrieb und Lagerung wie Temperatur und Luftfeuchtigkeit, explosionsgefährdete Umgebung, Betrieb im Freien;*
- *deutliche und hervorgehobene Informationen über persönliche Schutzausrüstung (z. B. Kleidung, Schutzbrille), die notwendig ist, um das Produkt sicher zu nutzen;*
- *Schutzmaßnahmen, die die Nutzer zu installieren oder aktivieren haben;*
- *mögliche Gefahren für bestimmte Personengruppen oder Vorsichtsmaßnahmen, über die sich Nutzer bewusst sein müssen und die nicht unmittelbar offensichtlich sind, wenn nicht darauf hingewiesen wird;*
- *[...]*
- *bestimmte Anhaltspunkte, wann die Produkte nicht mehr sicher zu nutzen sind, z. B. aufgrund von Verschleiß, Alterung und Schaden;“*
- *[...]*

Die sicherheitsbezogenen Informationen und ein Verweis auf zusätzliche sicherheitsbezogene Informationen in der Gebrauchsanleitung müssen auch in einer Kurzanleitung vorhanden sein.

Wirtschaftsakteure

Sowohl Einführer (Artikel 8 (5)) als auch Händler (Artikel 9 (3)) „gewährleisten, dass - solange sich ein Gerät in ihrer Verantwortung befindet - die Bedingungen seiner Lagerung oder seines Transports die Übereinstimmung des Geräts die Übereinstimmung mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I nicht beeinträchtigen“. Es wird daher sinnvoll sein, entsprechende Hinweise für die Einführer und die Händler vorzugeben, wenn Lagerung und Transport die Eigenschaften bezüglich dem Schutz vor Gefahren beeinträchtigen können.

Beide Wirtschaftsakteure sind auch verpflichtet, das Vorhandensein der Betriebsanleitung und der Sicherheitsinformationen vor der Inverkehrbringung (Artikel 8 (2) und (4)) bzw. vor der Bereitstellung auf dem Markt (Artikel 9 (2)) zu überprüfen. Auch ist zu prüfen, ob diese in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern in dem Mitgliedstaat (in dem das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt werden soll) leicht verstanden werden kann. „Es obliegt jedem Wirtschaftsakteur, der das Produkt in einem Mitgliedstaat bereitstellt, sicherzustellen, dass alle vorgeschriebenen Sprachen zur Verfügung stehen“ [BlueGuide 3.1].

„In bestimmten Fällen, wenn mehrere identische Produkte gebündelt und der Absicht des Herstellers entsprechend zusammen an den Endbenutzer verkauft werden sollen oder in einer Verpackung verkauft werden, deren Inhalt für eine Anwendung bestimmt ist (z. B. Installationsmaterial), reicht es aus, der Versandeinheit eine Anleitung beizulegen. Wird die Bündelung jedoch aufgehoben und werden die einzelnen identischen Produkte getrennt verkauft, so muss der Wirtschaftsakteur, der die Bündelung aufhebt und die einzelnen Produkte bereitstellt, gewährleisten, dass jedem einzelnen Produkt Anleitungen und Sicherheitsinformationen beigelegt werden“ [BlueGuide 3.1].